

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gundelsheim (BGS-WAS)

vom 24.11.2016

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8. 3. 2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Gemeinde Gundelsheim folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gundelsheim vom 13.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 9 a (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	75,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	120,00 €/Jahr

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Gundelsheim, 24.11.2016
Gemeinde Gundelsheim


Jonas Merzbacher
1. Bürgermeister

